

# Amtsblatt

## für den Landkreis Stendal

Jahrgang 24

05. März 2014

Nummer 6

### Inhaltsverzeichnis

Seite

1. <b>Landkreis Stendal</b>	
Änderung Kostensatz für örtliche Prüfungen .....	60
Haushaltssatzung des Landkreises Stendal für das Haushaltsjahr 2014 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 .....	60
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal zur Entscheidung über den Antrag der Windkraftanlage 16 Krevese GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windkraftanlage (WKA) in der Gemarkung Stapel .....	61
Konzept zur Unterbringung und Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern im Landkreis Stendal .....	61
2. <b>Hansestadt Stendal</b>	
Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 25.05.2014 in der Hansestadt Stendal .....	63
3. <b>Landkreis Jerichower Land</b>	
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land Untere Immissionsschutzbehörde zum Antrag der Firma Boreas Energie GmbH in 01109 Dresden auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windenergieanlagen in der Gemarkung Mangelsdorf .....	63
4. <b>Kreiskirchenamt Stendal</b>	
Änderung der Friedhofsatzung vom 25.08.2008 für den Friedhof Jarchau .....	64
5. <b>Unterhaltungsverband Sege/Aland</b>	
Amtliche Bekanntmachung .....	65
6. <b>Jagdgenossenschaft Staffelde</b>	
Einladung zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Staffelde .....	65

### Landkreis Stendal

#### Amtliche Bekanntmachung

##### des Landkreises Stendal Änderung Kostensatz für örtliche Prüfungen

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 20.02.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 7 der Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Stendal beschließt der Kreistag den Kostensatz für die örtliche Prüfung bei Dritten in Höhe von 360,00 Euro je Tagwerk.

Der Kostensatz tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Stendal, den 25.02.2014

  
Carsten Wulfanger  
Landrat



der Investitionstätigkeit auf 16.707.600 Euro

d) Gesamtplan der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 16.907.600 Euro

e) Gesamtplan der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 8.652.100 Euro

f) Gesamtplan der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 14.486.900 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf 5.025.000 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 60.000.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

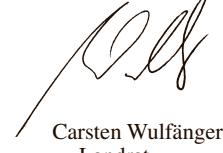
Die Kreisumlage wird mit einem Hebesatz von 43,19 v. H. der Bemessungsgrundlagen nach § 19 des Finanzausgleichsgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA Nr. 26/2012, S. 641-648) festgesetzt.

Stendal, den 19.12.2013



Lothar Riedinger  
Vorsitzender des Kreistages



  
Carsten Wulfanger  
Landrat

### Landkreis Stendal

#### Haushaltssatzung

##### des Landkreises Stendal für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 33 und 76 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), in der zur Zeit geltenden Fassung, i. V. m. den §§ 158-159 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Stendal in der Sitzung am 19.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises Stendal voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	147.785.300 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	147.708.300 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtplan der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	144.488.100 Euro
b) Gesamtplan der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	144.998.000 Euro
c) Gesamtplan der Einzahlungen aus	

### Landkreis Stendal

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Die nach § 99 Abs. 4 und § 100 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 65 Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt in den zur Zeit geltenden Fassungen erforderlichen Genehmigungen durch das Landesverwal-

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 05. März 2014, Nr. 6

tungamt Halle sind mit Schreiben vom 12. Februar 2014 unter dem Aktenzeichen 206.4.2-10402-SDL-HH2014 wie folgt erteilt worden:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2014 wird abgesehen.

2. Die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung auf 200.000 Euro festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in voller Höhe erteilt.

3. Die unter Nr. 2 getroffene Entscheidung ergeht unter der auflösenden Bedingung, dass die Genehmigung in der jeweiligen Höhe entfällt, in der der Landkreis Zuweisungen gemäß § 16 Abs. 2 FAG zur Erbringung des Eigenanteils bei nach § 3 Abs. 1 EntflechtG geförderten Straßenbaumaßnahmen erhält.

Der Haushaltplan und der Beteiligungsbericht liegen nach § 94 Abs. 3 und nach § 118 Abs. 3 GO-LSA vom **06. März** bis einschließlich **17. März 2014** öffentlich zur Einsichtnahme beim

Landkreis Stendal  
Neubau, Zimmer 156  
Hospitalstraße 1-2  
39576 Hansestadt Stendal

aus.

Allgemeine Sprechzeiten:

Dienstag und Donnerstag  
09.00 - 12.00 Uhr und  
14.00 - 17.00 Uhr

Stendal, 19. Februar 2014

  
Carsten Wulfänger  
Landrat



Landkreis Stendal  
Der Landrat

## Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Auf Antrag wird der Windkraftanlage 16 Krevese GmbH & Co. KG, Kühnehöfe 1, 22761 Hamburg die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**1 Windkraftanlage (WKA) vom Typ Vestas V 112  
mit einer Gesamthöhe von 196 m (Nabenhöhe 140 m, Rotordurchmesser 112 m)  
und einer Nennleistung von 3,075 MW**

in der Gemarkung Stapel, Flur 1, Flurstück 95

durch den Landkreis Stendal erteilt. Des Weiteren wurde auf Antrag der sofortige Vollzug der Genehmigung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen sowie einem Auflagenvorwahl zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Hansestadt Stendal oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen – Anhalt, Ernst-Kamietz-Straße 2, 06112 Halle (Saale) Widerspruch erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**06. März 2014 bis einschließlich 19. März 2014**

in den folgenden Stellen aus und kann zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal  
Umweltamt  
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 248)  
Hospitalstraße 1 – 2  
39576 Stendal

Mo., Di. und Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
Mittwoch von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr

Verbandsgemeinde Seehausen  
Bauamt  
Große Brüderstraße 1  
39615 Seehausen (Altmark)

Mo., Di. und Do von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstag von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag von 07:00 bis 12:00 Uhr

Hansestadt Osterburg  
Stadtverwaltung  
Bauamt  
Ernst-Thälmann-Straße 10  
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Stendal angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neue Rechtsmittelfrist in Gang. Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Hansestadt Stendal oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen – Anhalt, Ernst-Kamietz-Straße 2, 06112 Halle (Saale) Widerspruch erhoben werden.

Stendal, den 26.02.2014

  
Carsten Wulfänger  
Landrat



## Konzept zur Unterbringung und Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern im Landkreis Stendal

Arbeitsstand: 03.01.2014

Verantwortlich: Ordnungsamt

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbeschreibungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

### Inhaltsverzeichnis

1. Abkürzungsverzeichnis
2. Einleitung
3. Unterbringungsformen
1. Unterbringung in der GU
2. Dezentrale Unterbringung
4. Konkrete Umsetzung der Unterbringungsleitlinien im Stufenmodell
5. Kostenentwicklung/ Mehrkosten

### Anlagen:

- Rahmenplan zur Integration von Zugewanderten, Landkreis Stendal
- Angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung für Leistungsberechtigte nach dem § 3 AsylbLG

### 1. Abkürzungsverzeichnis

AE	- Aufenthaltsverlängerung
AsylVfG	- Asylverfahrensgesetz
AufnG LSA	- Aufnahmegesetz Land Sachsen-Anhalt
bzw.	- beziehungsweise
ca.	- circa
d. h.	- das heißt
DRK	- Deutsches Rotes Kreuz
e.V.	- eingetragener Verein
ggf.	- gegebenenfalls
GU	- Gemeinschaftsunterkunft
HH	- Haushalt
LK SDL	- Landkreis Stendal
LVwA	- Landesverwaltungsamt
MA	- Mitarbeiter
MI	- Ministerium des Innern
Pkt.	- Punkt
RdErl.	- Runderlass
u. a.	- unter anderem
ZAST	- Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber

### 2. Einleitung

Zuwanderung erfolgt auf vielfältige Weise und findet im LK SDL Unterstützung. Mit dem „Rahmenplan zur Integration von Zugewanderten“ vom 23.06.2011 hat sich sowohl der Stadtrat der Hansestadt Stendals als auch der Kreistag des Landkreises Stendal zu einer aktiven Integrationspolitik bekannt und verpflichtet. Den Menschen in unserem Landkreis soll unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft oder der religiösen und kulturellen Prägung die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden. Seit 1998 hat der Landkreis Stendal auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben zum Aufenthaltsstatus die

Unterbringung von asylsuchenden Menschen durch Vorhalten von Kapazitäten in Gemeinschaftsunterkünften (GU) in eigener Trägerschaft sichergestellt. Grundlage ist das Aufnahmegerichtsamt des Landes Sachsen-Anhalt. Die Asylsuchenden werden dem LK SDL nach einem Verteilerschlüssel als Familien oder Einzelpersonen durch das Land Sachsen-Anhalt, hier ZAST Halberstadt, zugewiesen. In der Regel hat die Unterbringung der Asylbewerber nach § 53 AsylVfG in einer Gemeinschaftsunterkunft zu erfolgen. Nach dem RdErl. des MI vom 15.01.2013 soll von der dauerhaften Regelunterbringung in der GU abgesehen werden, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen und die Unterbringung außerhalb einer GU erfolgen. Damit wurde vonseiten der Politik auf die Forderungen der Interessenvertreter der Ausländer nach dezentraler Wohnungsunterbringung reagiert und Maßstäbe für die zeitliche Dauer der Unterbringung in einer GU und verbindliche qualitative Mindeststandards der Unterbringung, Ausstattung und sozialen Betreuung definiert. Die dezentrale Unterbringung wurde für einige nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigte Ausländer bereits seit 1998 durch den Landkreis Stendal praktiziert. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind 32 Personen dezentral in Wohnungen in der Hansestadt Stendal und 11 Personen darüber hinaus im LK SDL untergebracht. Der LK SDL kann die Unterbringung der durch das Land Sachsen-Anhalt zugewiesenen nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländer in Wohnungen nur schrittweise umsetzen. Zwei Voraussetzungen müssen hierfür gegeben sein:

a) Die betreffenden nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländer müssen die Bedingungen für eine dezentrale Wohnungsunterbringung erfüllen.

b) Es stehen Wohnungen für die Unterbringung von Ausländern zur Verfügung.

Der LK SDL hat selbst keine Wohnungen, über welche er verfügen könnte. Deshalb ist es erforderlich die Vermieter in die Bereitstellung von Wohnraum mit einzubeziehen. Ziel ist der Abschluss eines Mietvertrages zwischen den betreffenden nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern und den Vermietern. Bei einem Treffen zwischen Wohnungsvermietern der Hansestadt Stendal und Vertretern des Landkreises am 02.10.2013 signalisierten die Vermieter, Wohnraum in erforderlichem Umfang bereitstellen zu können und zu wollen. Die Anmietung von Wohnraum durch die nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländer selbst, stellte für die Vermieter kein Problem dar.

### 3. Unterbringungsformen

Nach dem AsylVfG i.v.m. AufnG LSA sind folgende Unterbringungsformen vorgesehen:

a) Unterbringung in der GU

b) Dezentrale Unterbringung und soziale Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften

#### 1. Unterbringung in der GU

Der Unterkunftsbedarf von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern ist im Regelfall durch Aufnahme in eine GU gemäß § 53 AsylVfG zu decken. Auch nach dem RdErl. des MI vom 15.01.2013, Pkt. 1.1 soll die „Regelunterbringung in Gemeinschaftsunterkünften“ stattfinden. Grundsätzlich ist mit der Zuwanderung eine Residenzpflicht in der ZAST von drei Monaten verbunden. Es erfolgt von dort aus die Zuweisung an eine ( nicht selbsterwählte ) Aufnahmekommune. Der bis dahin kurzzeitige Aufenthalt in Deutschland bietet die Gründe für die regelmäßige Aufnahme und Unterbringung in eine GU. Die Zuwanderung erfolgt aus fremden Kulturreihen und Lebensweisen. Zum Erlernen des Umgangs mit der neuen Lebenssituation und den Gegebenheiten der Aufnahmegerichtschaft bietet die GU einen geschützten Raum mit einem hohen Maß an Unterstützungsmaßnahmen durch geeignetes, sozial und interkulturell geschultes Personal in der Regel mit Sprachkompetenzen. Die eingesetzten Sozialarbeiter unterstützen die nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländer unter anderem bei folgenden Bedarfen bzw. zu bewältigenden Aufgaben:

- Regelung des Zusammenlebens von Menschen verschiedenster Kulturreihen
- Aufgreifen und schlichten von Problemen unter den Bewohnern
- Hilfestellung vor Ort, Kennenlernen der Stadt, räumliche Orientierung
- Fragen des täglichen Lebens, Bewältigung von Alltagsproblemen in einem fremden Sprach- und Kulturreich
- Kontakte zu Behörden und Institutionen und Unterstützung beim lesen und verstehen von sowie antworten auf Schreiben und damit verbundene Antragstellungen
- Kontakte zu Verbänden, Vereinen, Kirchen u.a. um Integration und ehrenamtliches zivilgesellschaftliches Engagement zu fördern
- Initiierung und Durchführung von Freizeitangeboten
- Unterstützung der verantwortlichen Beteiligung der nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländer am Unterkunftsbetrieb
- ( z. B. Reinigungs- und Aufräumarbeiten, Dolmetschertätigkeiten )
- Unterstützung bei der Beschaffung eigenen Wohnraums und dem Auszug aus der GU, enge Kontakte mit Vermietern bzw. Wohnungsbaugesellschaften pflegen
- Beratung und Information zum Asylverfahren und der Entwicklung von biographischen Perspektiven
- ärztliche Versorgung, Arzt- und Krankenhausbesuche
- Gesundheitsberatung und -fürsorge
- Hilfe bei der Familienplanung
- Zugangsoffnung zu Bildungs-, Beteiligungs- und Freizeitangeboten
- Erlangung von Sprachkenntnissen sowie Bildungs- und Berufsabschlüsse
- werktags stattfindende Hausaufgabenbetreuung

Diese Aufzählung erfasst die wichtigsten Schwerpunkte und ist nicht abschließend. Weitere Einzelheiten des Betreuungsumfangs sind der Stellenbeschreibung der Sozialbetreuer für die Gemeinschaftsunterkunft zu entnehmen.

Daneben wird durch den DRK Kreisverband Östliche Altmark e. V. die gesonderte Beratung und Betreuung außerhalb der GU entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 2 AufnG LSA angeboten. Eine enge Kooperation zwischen der Sozialarbeit in der GU und dem DRK besteht seit mehreren Jahren über die Kontakte des bestehenden Arbeitskreises „Migration“ hinaus.

Unmittelbar nach Zuweisung in den Landkreis Stendal bietet die GU mithin einen geschützten Lebensraum mit kontinuierlich verfügbarer sozialer Betreuung einschließlich Kontakt zu Menschen mit vergleichbaren Lebensumständen und Erfahrungen. Durch den RdErl. des MI vom 15.01.2013 soll die regelmäßige Verweildauer in einer GU begrenzt werden. Bei

Vorliegen nachstehender Sachverhalte ist in bestimmten Einzelfällen jedoch darüber hinaus ein Verbleib oder Wiedereinzug in die GU vorgesehen, z.B. wenn strafrechtliche, ausländische oder andere Gründe der dezentralen Unterbringung entgegenstehen. Im Detail wären beispielsweise zu nennen:

- noch im Asylverfahren befindlich bzw. zur Ausreise verpflichtet (GU-Unterbringung zur Sicherstellung der absehbar oder geplanten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, fehlende Mitwirkung, falsche oder ungeklärte Identität)
- selbst verschuldete Leistungskürzung
- keine Sprachkenntnisse, umfangreiches Hilfebedürfnis in Bezug auf Unterstützung durch die Sozialarbeiter
- Verbleib auf eigenen Wunsch
- Rückführung von Asylbewerbern in die GU wegen mietwidrigem Verhalten und Abwesenheit von Obdachlosigkeit

Das weitere Vorhalten der Gemeinschaftsunterkunft im bedarfsgerechten und notwendigen Umfang ist auch weiterhin aufgrund o.g. Aspekte erforderlich. Die GU bietet darüber hinaus die Möglichkeit, auf schnell anwachsende Flüchtlingsströme aufgrund politischer Krisen und militärischer Auseinandersetzungen schnell und flexibel mit der Aufnahme größerer Personenzahlen reagieren zu können. Nach Abschluss einer notwendigen, individuell unterschiedlichen lang dauernden „Orientierungsphase“ kann die Unterbringung außerhalb der GU -dezentral- erfolgen.

#### 2. Dezentrale Unterbringung

Grundlage der dezentralen Unterbringung ist der RdErl. des MI vom 15.01.2013. Im Regelfall sollen „Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind sowie Alleinerziehende mit mindestens einem minderjährigen Kind nach (...) Beendigung der Wohnverpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt vorrangig mit Wohnraum versorgt werden...“. Die Orientierungsphase, soweit die nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländer dies wünschen, soll bei Familien 6 Monate GU-Unterbringung nicht überschreiten. Bei Einzelpersonen soll die dezentrale Unterbringung spätestens 3 Jahre nach Abschluss des behördlichen Asylverfahrens Anwendung finden, „wenn mit dem Vollzug der Ausreiseverpflichtung längerfristig nicht zu rechnen ist“ bzw. keine Versagungsgründe vorliegen die im Detail durch den RdErl. geregelt sind.

Dezentrale Unterbringung bedeutet hier das eigenständige Beschaffen und Anmieten von Wohnraum durch den nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländer mittels privatrechtlichem Mietvertrag. Sofern keine ausländerrechtlichen Versagungsgründe für die dezentrale Unterbringung bestehen, ist eine weitere Voraussetzung, dass dieses auch dem Wunsch des nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländer entspricht und so bekundet wird. Die dezentrale Unterbringung hat hinsichtlich der Organisation der Beratung und Betreuung durch die Sozialarbeiter höhere Anforderungen und ist mit zusätzlichem Aufwand verbunden. Es ist zu erwarten, dass ein größerer Personaleinsatz, zusätzliche Wegezeiten und auch kundenbedingte Terminausfälle vor Ort entstehen. Auch das Vorhalten von Wohnungsausstattungen und die zusätzliche Nutzung von Transportmitteln sind bei der dezentralen Unterbringung als kostenintensiver und zeitaufwendiger einzuschätzen. Auch die Realisierung von Bagatellreparaturen ohne Vermieterverantwortung, der Austausch und die Reparatur von Mobiliar, die in der GU der Hausmeister vornimmt, sind bei der dezentralen Unterbringung aufwendiger. Deshalb ist auch weiterhin die Betreuung der nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländer mit Aufenthaltsgestaltung und Duldung in eigenem Wohnraum niedrigschwellig durch Sozialarbeiter der GU notwendig. Regelmäßige, wie hilfebedarfsoorientierte Hausbesuche und Begleitung sollen dennoch ebenso wie die Inanspruchnahme des Büros in der GU als Anlaufstelle für die nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländer dazugehören. Regelmäßig, d.h. mindestens 1 mal monatlich soll jede Wohnung außerhalb der GU durch den Sozialarbeiter aufgesucht werden, der auch den Auszug der nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländer mit vorbereitet, begleitet und abgeschlossen hat. Sollte sich herausstellen, dass dieses Intervall zu groß oder zu klein ist, müssen entsprechende Anpassungen vorgenommen werden. Während der Hausbesuche soll auch eine Kontrolle der Verbrauchszähler für Strom und Wasser, soweit zugänglich erfolgen sowie aktenkundig dokumentiert werden. Bei unangemessenem, unwirtschaftlichem Verbrauchsverhalten soll der Sozialarbeiter auf eine entsprechende Verhaltensänderung hinwirken und ein energiesparendes Verhalten anleiten. Ebenso soll quartalsweise die Vollständigkeit und der Zustand der Wohnungsausstattung geprüft und dokumentiert werden um Hausmeisterreparaturen einzuleiten. Das eigenständige Wohnen bietet diesen Personen ein selbständiges, eigenverantwortliches Leben im LK SDL und somit ein hohes Maß an Integrationsoptionen in die Aufnahmegerichtschaft. Voraussetzung für die dezentrale Unterbringung von Alleinreisenden nach dreijährigem GU-Aufenthalt sollte jedoch auch die Fähigkeit sein, zumindest ein einfaches Gespräch in deutscher Sprache führen zu können. Andernfalls wäre ein Zureckkommen in der Aufnahmegerichtschaft nicht gewährleistet und größere Folgeprobleme prognostizierbar. Deshalb soll von Beginn der Aufnahme in die GU, durch die Sozialarbeiter darauf hingewirkt werden, sämtliche Möglichkeiten des Erwerbs der deutschen Sprache auszuschöpfen. Die nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländer mit Gestaltung oder Duldung werden folgenden Zuständigkeitsbereichen zugeordnet:

- Ausländerbehörde hier Bereich Asylbewerberangelegenheiten
- Sozialamt hier Bereich Asylbewerberleistungsgesetz
- Betreuung hier Bereich Sozialarbeit GU LK SDL

Darüber hinausgehend zu vermittelnder Hilfebedarf nach dem SGB VIII bleibt davon unberührt.

#### 4. Konkrete Umsetzung der Unterbringungsleitlinien im Stufenmodell

Der LK SDL beabsichtigt die Vorgaben des RdErl. des MI „Leitlinien für die Unterbringung und soziale Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern“ vom 15.01.2013 in 2 Stufen umzusetzen.

In Stufe 1 erfolgt die regelmäßige und richtlinienkonforme Aufnahme und Unterbringung der von der ZAST zugewiesenen Asylbewerber in der GU, Mörlener Weg 10/12 in 39576 Stendal.

In Stufe 2 erfolgt die Unterbringung in Wohnungen für die Wohnraum im gesamten LK SDL außerhalb der GU in Frage kommt. Nach Zustimmung des Landrates und Konzeptbestätigung durch das LVwA, voraussichtlich ab dem 01.11.2013 wird die zuständige Ausländerbe-

hörde per Aushang im Wartebereich über die Möglichkeiten einer Wohnungsunterbringung informieren und gestellte Anfragen entgegennehmen und bearbeiten. Zeitgleich werden die derzeit in der GU wohnenden Ausländer im Rahmen der Sozialarbeit über die dezentralen Unterbringungsmöglichkeiten informiert und beraten. Neu durch die ZASt zugewiesene nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigte Ausländer werden im Rahmen des Aufnahmegerüsts darüber informiert. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird der Auszug von 32 Familien aus der GU erwartet. Die Ausländerbehörde teilt nach Anfragebearbeitung und Änderung der Wohnsitzauflage ihre Entscheidung umgehend der GU und dem Sozialamt per Intranetmail mit, um eine weitere reibungslose Abwicklung der zu veranlassenden Abläufe zu gewährleisten. Liegen Versagensgründe vor, erfolgt der Verbleib in der GU. Im Bescheid selbst über die ausländerbehördliche Zustimmung zur Anmietung eigenen Wohnraums wird der nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigte Ausländer direkt an die Sozialarbeiter der GU verwiesen. Diese informieren im Rahmen des Auszugsgesprächs über die Festlegungen zu angemessenen Wohnungsrößen und Kosten gemäß der entsprechenden Verwaltungsrichtlinie. Auf Wunsch wird diese dem nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländer auch ausgehändigt um die Wohnungssuche zu erleichtern. Beim Sozialamt ist nur noch ein angemessenes Wohnungsangebot vorzulegen um die Kostenübernahmeverklärung zu erhalten. Nach Vertragsabschluss zwischen Vermieter und dem nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländer, legt dieser den Vertrag dem Sozialamt zur Sicherstellung der erforderlichen Mietzahlungen vor. In der GU wird der Vertrag ebenfalls vorgelegt um den Zeitpunkt des Auszuges und die Begleitung und den Umfang des Hilfebedarfs abzustimmen.

Während bei der GU-Unterbringung von mindestens 7 Quadratmetern/ Person als Nettowohnfläche ohne Flur, Küche, Bad und ggf. Balkon ausgegangen wird, gilt nach Festlegung des LK SDL bei der dezentralen Unterbringung für die Gesamtwohnungsgröße ein anderer Schlüssel als angemessen. Zur Bestimmung der angemessenen Miethöhe wird die Ergänzung „Angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung für Leistungsberechtigte nach dem § 3 AsylbLG“, der sonst üblichen Verwaltungsrichtlinie angewendet. Die Wohnraumbemessung soll sich außerdem an der konkreten Familiensituation, dem Wohnungszuschnitt sowie dem individuell zu ermittelnden Bedarf orientieren.

In den weiteren Hinweisen zur Umsetzung des RdErl. des MI durch das LVwA vom 21.03.2013 wird besonders hervorgehoben, dass die nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländer „eigenverantwortlich, selbständige Entscheidungen“ treffen sollen und die „Nutzungszuweisung und Nutzungsausgestaltung nicht fremdbestimmt sein soll“. In diesem Kontext wird der LK SDL gemäß 1.2.4 des RdErl. des MI vom 15.01.2013 die Variante zur Anwendung bringen, dass die nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländer mittels privatrechtlichem Mietvertrag mit dem Vermieter den Wohnraum selbst anmieten. Der LK SDL scheidet somit als Mieter und folgend als Vertragspartner, der Untermietverträge mit den nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern abschließt, grundsätzlich aus. Nach abgeschlossenem Mietvertrag erfolgt die Vereinbarung des Auszugstermins aus der GU mit den dortigen Sozialarbeitern. Diese koordinieren in Absprache mit den nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern die richtlinienkonforme Bereitstellung der Wohnungsausstattung und die Bereitstellung von Transportmitteln. Die ausgegebene Ausstattung bzw. Wohnungsmöblierung bleibt Eigentum des LK SDL. Bei Erteilung einer AE hat der nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigte Ausländer die Möblierung umgehend an die GU zurückzugeben und sich eine eigene Erstausstattung zu beschaffen.

Darüber hinaus befindet sich eine Rahmenvereinbarung in der Vorbereitung, der zwischen dem Landkreis Stendal und den potentiellen Vermietern der Stadt Stendal abgeschlossen werden soll. Diese Rahmenvereinbarung regelt grundsätzliche Mitbedingungen und Regelungen des Eintritts des Landkreises Stendal in das Mietverhältnis in besonderen Fällen.

Die soziale Betreuung durch MA der GU endet mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder vollzogener Abschiebung.

## 5. Kostenentwicklung/ Mehrkosten

Vorerst geht das Ordnungsamt von einem Mehrbedarf von mindestens 5.000 € für das HH-Jahr 2013 und von 15.000 Euro für das HH-Jahr 2014 für die Beschaffung von Waschmaschinen, Kühlgeräten, Elektroherde, Küchenmöbeln, Lampen, Gardinenstangen, Gardinen, Herdanschlusskosten und sonstigen Ausstattungen für ca. 32 Familien in der Stadt aus. Ein dauerhaft nutzbares Transportmittel (Kleintransporter) müsste zur Verfügung gestellt werden (ggf. durch Kapazitäten von Hochbauamt, Straßenmeisterei, Katastrophenschutz), ein zweites Dienstfahrzeug wäre ggf. nötig, übrige Wege würden über 2 vorhandene Dienstfahrräder der zumindest innerhalb Stendals abgedeckt werden. Die Erhöhung der Mobilitätskosten ist durch den GU-Haushalt nicht gedeckt. Zum jetzigen Zeitpunkt hat das Hochbauamt/ Gebäudemanagement signalisiert, ihren Transporter für je einen, noch festzulegenden Tag, pro Woche der GU mittelfristig zur Verfügung zu stellen. Personell müssten zur Bewältigung dieser Aufgabe, und der erhöhten Zuweisungen der ZASt sowie der zu erwartenden erhöhten Spät-aussiedleraufnahmen, die Kapazitäten wie folgt vorerst für 12 Monate angepasst werden:

- 1 Hausmeister von 21 auf 40 Wochenstunden
- 1 Verwaltungsfachangestellte 16 Wochenstunden (durch Umsetzung innerhalb des Amt 32)
- 1 Sozialarbeiter 40 Wochenstunden.

Der Personalbedarf ist so nur für die Unterbringung in der Hansestadt Stendal geplant. Bei Unterbringung innerhalb des gesamten Landkreises müssten weitere Anpassungen vorgenommen werden.

Notwendige Anpassungen, Korrekturen und steuernde Ergänzungen werden im Rahmen einer konzeptionellen Fortschreibung implementiert. Eine Prüfung der tatsächlichen Gesamtkosten der dezentralen Unterbringung kann erst nach ca. anderthalb Jahren erfolgen, denn zu diesem Zeitpunkt sind auch die Kosten der Wohnungsunterbringung (Grundmiete, kalte Nebenkosten, Heizkosten) nachweisbar.

Hansestadt Stendal  
Der Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 25.05.2014 in der Hansestadt Stendal Neubenennung des Stadtwahlleiters und seines Stellvertreters

Gemäß § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338) zuletzt geändert durch die 7. Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 532) mache ich bekannt, dass der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 24.02.2014 nach § 9 Kommunalwahlgesetz LSA (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498) nachfolgenden Beschluss gefasst hat:

1. **Herr Axel Kleefeldt**, Stellvertreter des Oberbürgermeisters, übernimmt die Aufgaben des Stadtwahlleiters.

2. **Herr Rüdiger Hell**, Leiter des Rechtsamtes, nimmt die Stelle des Stellvertreters ein. Der Stadtwahlleiter hat folgende Anschrift:

Hansestadt Stendal  
Der Stadtwahlleiter  
Markt 1  
39576 Hansestadt Stendal

Hansestadt Stendal, 05.03.2014



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

## Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land Untere Immissionsschutzbehörde zum Antrag der Firma Boreas Energie GmbH in 01109 Dresden auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windenergieanlagen in der Gemarkung Mangelsdorf

Auf Antrag wird der Firma Boreas Energie GmbH, Moritzburger Weg 67, in 01109 Dresden die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

8 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V112-3,0 MW mit einer Gesamthöhe von 196 m (Nabenhöhe 140 m, Rotordurchmesser 112 m) und einer Nennleistung von jeweils 3,0 MW

auf den Grundstücken

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA MG 01	Mangelsdorf	1	26/3
WEA MG 02	Mangelsdorf	1	55/1
WEA MG 03	Mangelsdorf	1	63/1
WEA MG 04	Mangelsdorf	1	107/2
WEA MG 05	Mangelsdorf	1	102/1
WEA MG 06	Mangelsdorf	1	110
WEA MG 07	Mangelsdorf	1	71/2
WEA MG 08	Mangelsdorf	1	77/1

durch den Landkreis Jerichower Land erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs.1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:  
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg erhoben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

06. März 2014 bis einschließlich 20. März 2014

in den folgenden Stellen aus und kann zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

1. Landkreis Jerichower Land  
Fachbereich Umwelt, Landwirtschaft und Forsten  
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 135)  
Brandenburger Straße 100  
39307 Genthin

Montag bis Mittwoch von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstag von 08:30 Uhr bis 17:00 Uhr

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 05. März 2014, Nr. 6

Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

## 2. Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bauamt (Zimmer 112)  
Karl-Liebknecht-Straße 10  
39319 Jerichow

Montag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

## 3. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Sekretariat  
Bismarckstraße 12  
39524 Schönhause (Elbe)

Montag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Dienstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Jerichower Land, Fachbereich Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, Untere Immissionsschutzbehörde, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neue Rechtsmittelfrist in Gang.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg Widerspruch erhoben werden.

Genthin, den 19. Februar 2014

Im Auftrag  
Girke

## Kreiskirchenamt

### Änderung der Friedhofsatzung vom 25.08.2008 für den Friedhof Jarchau

beschlossen in der Gemeindekirchenratssitzung vom 24.01.2014 gemäß § 55 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsvorschrift (VwO) vom 1. Juli 1998 (Abl. EKD 1999 S. 137; Abl. KPS 2000 S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2002 (Abl. S. 59)

#### Ergänzung zum § 13, Arten der Grabstätten

Absatz (2) wird durch den folgenden Punkt ergänzt:

e) Urnengemeinschaftsgrabanlage

Zugefügt wird:

(5) Anonyme Bestattungen, insbesondere in der Urnengemeinschaftsgrabanlage [gemäß Abs. (2) e)], sind nicht zulässig.

#### Ergänzung zum § 16, Aschenbeisetzungen

Absatz (1) wird durch den folgenden Punkt ergänzt:

d) der Urnengemeinschaftsgrabanlage.

#### Ergänzung zum § 24, Herrichtung und Unterhaltung

Ergänzt wird (12):

Die Urnengemeinschaftsgrabanlage steht für Aschenbestattungen zur Verfügung. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. An der Urnengemeinschaftsgrabanlage dürfen keine Blumen, Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Für die Urnengemeinschaftsgrabanlage finden ausschließlich liegende flache Grabsteinplatten im Format 40 cm x 30 cm mit dem Vor- und Nachnamen, Geb.- und Sterbedaten der Verstorbenen Verwendung. Die Kosten für die Anschaffung der Grabsteinplatten deren Beschriftung und Verlegung sind direkt durch die Hinterbliebenen zu tragen. Die Grabsteinplatte muss spätestens 6 Monate nach der Beisetzung auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage verlegt sein. Anonyme Bestattungen in der Urnengemeinschaftsgrabanlage sind nicht zulässig.

#### Änderung und Ergänzung des § 27

Änderung und Ergänzung zum § 27:

- (1) Die kirchlichen und nicht kirchlichen Trauerfeiern können in der Kirche, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Bei der Benutzung der Kirche für nicht kirchliche Trauerfeiern ist der Charakter der kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren; eine Vornahme von Veränderungen an der Ausstattung der Kirche ist nicht gestattet.

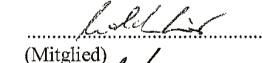
#### Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

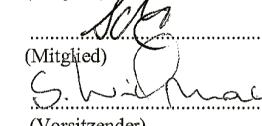
1. Diese Änderung der Friedhofsatzung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Die öffentliche Bekanntmachung im vollen Wortlaut erfolgt im „Generalanzeiger“.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsatzung liegt zur Einsichtnahme aus bei Susanne Wichmann, Holzstege 5, 39576 Hansestadt Stendal OT Jarchau.
4. Zusätzlich kann die Änderung der Friedhofsatzung durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

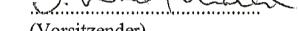
#### Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsatzung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.

Für den Gemeindekirchenrat:

  
(Mitglied)

  
(Mitglied)

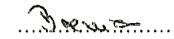
  
(Vorsitzender)



Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

19. FEB. 2014

Stendal, den .....





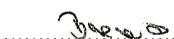
#### Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Jarchau beschlossene Ergänzung der Friedhofsatzung für den Friedhof Jarchau wurde dem Kreiskirchenamt Stendal als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am ..... die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Ergänzung der Friedhofsatzung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

19. FEB. 2014

Stendal, den .....



Anlage 2014 zur Gebührensatzung (ersetzt die Anlage 2008)

### Gebührentarif gemäß § 2 der Friedhofsgebührensatzung der Ev. Kirchengemeinde Jarchau vom 25.08.2008

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühren (Euro)
I.	<b>Erwerb eines Nutzungsrechts an Wahlgräberstätten und Urnenwahlgräberstätten für die Dauer von 30 Jahren gemäß § 15 der Friedhofsatzung vom 25.08.2008</b>	
1.	für ein Grablager in einer Grabstelle	90,00
2.	für jedes weitere Grablager in einer Grabstelle	90,00
3.	für eine Urnenwahlgräberstätte	60,00
4.	für die Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Erdgräberstätte	45,00
II.	<b>Erwerb einer Urnenwahlgräberstätte in der Urnengemeinschaftsgräberstätte für 20 Jahre gemäß der geänderten Friedhofsatzung</b>	
1.	Gebühr für eine Urnenwahlgräberstätte (für die Dauer von 20 Jahren) in der Urnengemeinschaftsgräberstätte	400,00
III.	<b>Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Reihengräberstätte gemäß § 14</b>	

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 05. März 2014, Nr. 6

1.	der Friedhofssatzung vom 25.08.2008 je Reihengrabstelle (für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr), Nutzungszeit 20 Jahre	45,00
2.	je Reihengrabstelle (für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebens-jahr), Nutzungszeit 30 Jahre	55,00
3.	je Urnenreihengrabstelle Nutzungszeit 20 Jahre	35,00
<b>IV. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach § 15 der Friedhofssatzung vom 25.08.2008 je Grabstelle und angefangenem Jahr</b>		
1.	bei Wahlgrabstätten (für ein Grablager)	3,00
2.	bei Urnenwahlgrabstätten	3,00
<b>V. Grabmalgebühren</b>		
1.	Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit eines Grabmales außer bei liegenden Grabmalen: je angefangenem Jahr	1,00
<b>VI. Gebühr für die Benutzung der Kirche für nicht kirchliche Trauerfeiern</b>		
1.	anlässlich der Benutzung der Kirche für nicht kirchliche Trauerfeiern	100,00
<b>VII. Friedhofsunterhaltungsgebühr</b>		
1.	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grablager und angefangenem Jahr. Die Erhebung erfolgt jeweils für einen 5-Jahreszeitraum im Voraus.	14,00
<b>VIII. Gebühren für Grabräumung</b>		
1.	Einebnen eines Grabes und Beräumung baulicher Anlagen	255,00
<b>IX. Sonstige Gebühren, Sonder- und Nebenleistungen</b>		
1.	Für die Überlassung der Friedhofssatzung	2,50
2.	Für die Überlassung der Friedhofsgebührensatzung	1,00
3.	Für das Ausstellen von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen	3,00
4.	Glockenläuten	15,00
5.	Gebühr zur Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr, jeweils alle 5 Jahre, pro Grablager und Jahr	2,00
6.	Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle	15,00

## Unterhaltungsverband Sege/Aland

### Amtliche Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Sege/Aland“

Entsprechend dem Vorstandsbeschluss Nr. 1/2014 vom 19.02.2014 zur Organisation der Grabschau der Gewässer 2. Ordnung für die Arbeiten aus dem Kalenderjahr 2013

im Zeitraum vom **03.03.2014 bis 07.05.2014** laden wir Sie zur Schau der Gewässer 2. Ordnung ein. Für die betreffenden Schaubereiche wurden folgende Termine festgelegt:

#### Schaubereich 1 am 30.04.2014 um 8.00 Uhr

##### Beginn:

Treffpunkt und Auswertung erfolgen in der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes in 39615 Hansestadt Seehausen, Bahnstraße 15.

##### Fahrroute:

Krüden, Geestgottberg, Losenrade, Beuster, Schönberg, Neukirchen, Wendemark, Lichtenfelde, Falkenberg, Losse, Hansestadt Seehausen

<b>Schaubereich 2</b>	<b>am 07.05.2014 um 8.00 Uhr</b>
<b>Beginn:</b> Treffpunkt in der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes in 39615 Hansestadt Seehausen, Bahnstraße 15	
<b>Ende und Auswertung:</b> in der Agrargenossenschaft Lückstedt, Gageler Straße 2	

<b>Schaubereich 3</b>	<b>am 24.04.2014 um 8.00 Uhr</b>
<b>Beginn:</b> Treffpunkt in Werben 39615 Hansestadt Werben, Marktplatz 1, Rathaus	
<b>Ende und Auswertung:</b> in der Verbandsgemeinde Goldbeck 39596 Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1	

<b>Schaubereich 4</b>	<b>am 25.04.2014 um 8.00 Uhr</b>
<b>Beginn:</b> Treffpunkt im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg 39606 Hansestadt Osterburg, Ernst-Thälmann-Straße 10	
<b>Ende und Auswertung:</b> im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg 39606 Hansestadt Osterburg, Ernst-Thälmann-Straße 10	

##### Fahrroute:

Hansestadt Osterburg, Dobbrun, Meseberg, Calberwisch, Uchtenhagen, Walsleben, Rohrbeck, Iden, Königsmark (Rengerslage, Wolterslage, Wasmerslage)

Sollten Mitglieder unseres Verbandes, Ämter sowie Interessenverbände und einzelne Bürger Anfragen bzw. Hinweise zum Sachgebiet der Gewässer 2. Ordnung haben, bitten wir um entsprechende Teilnahme.

Mit freundlichem Gruß

Unterhaltungsverband „Sege/Aland“  
Bahnstraße 15  
39615 Hansestadt Seehausen  
Tel.: 039386/53292  
FAX: 03938675241  
segealand@arcor.de

Der UHV kann nur bedingt Teilnehmer in eigenen Fahrzeugen transportieren. Wir bitten dieses bei der Teilnahme zu berücksichtigen und auf wetterfeste Bekleidung und Schuhwerk zu achten.

Seehausen, den 19.02.2014

gez. Dr. Siegfried Limmer  
Verbandsvorsteher

gez. Klaus-Peter Meißner  
Geschäftsführer

## Jagdgenossenschaft Staffelde

Staffelde, den 25.02.2014

### Einladung zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Staffelde

Hiermit sind alle Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes recht herzlich zur Versammlung eingeladen.

**Ort:** Gemeindezentrum Staffelde

**Datum:** 21.03.2014

**Zeit:** 18:00 Uhr

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung, Eintragung der Mitglieder in die Anwesenheitsliste und Abgleich mit dem Jagdkataster
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
3. Verlesen und Bestätigung der Tagesordnung
4. Bericht des Vorsitzenden
5. Bericht des Kassenführers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Bericht des Hauptpächters
8. Diskussion zu den Berichten

# **Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 05. März 2014, Nr. 6**

9. Entlastung des Vorstandes
10. Beschluss zur Satzungsänderung - § 7 Einladung zur Hauptversammlung
11. Änderung des bestehenden Pachtvertrages
12. Wahl der Kassenprüfer
13. Schlusswort

Anschließend gemeinsames Jagdessen

Der Vorstand

## **Amtsblatt für den Landkreis Stendal**

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen

Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,  
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31